

Hauptamt

Datum: 2012-10-23

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-5467/2012

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	07.11.2012
Hauptausschuss	13.11.2012
Stadtverordnetenversammlung	27.11.2012

Titel:

2. Änderungssatzung vom XX.XX.2012 zur Satzung der Stadt Luckenwalde zur Nutzung des Wohnheimes vom 08.05.2002

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die

2. Änderungssatzung vom XX.XX.2012 zur Satzung der Stadt Luckenwalde zur Nutzung des Wohnheimes vom 08.05.2002

Finanzielle Auswirkungen: [ja]

Gesamt			Produktkonto
-aufwendungen	[ja/nein]	EUR	
-auszahlungen	[ja/nein]	EUR	
Auswirkung Folgejahre:	[ja]	EUR	21600.432110

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiter

Erläuterung/Begründung:

Mit der 1. Änderungssatzung der Stadt Luckenwalde vom 29.04.2010 zur Nutzung des Wohnheimes vom 08.05.2002 wurden die Entgelte für die Nutzer neu festgelegt. Die Höhe des Entgeltes ist gemäß des Fördermittelbescheides zur Sanierung des Wohnheimes mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport abzustimmen.

Die vier Schulträger in der Sportförderung, das sind Frankfurt a./O., Cottbus, Potsdam und Luckenwalde, erwirtschaften mit den von ihnen betriebenen Wohnheimen erhebliche Defizite. Dies resultiert allein aus der Nutzung dieser Einrichtungen durch Schüler aus anderen Bundesländern. Ohne diese Schüler wären diese Standorte jedoch nicht ausgelastet. Der mögliche Höchstsatz wurde nun vom MBS neu auf 200,00 € pro Monat festgesetzt. Schuldner des Entgeltes sind gemäß § 3 (2) der Satzung der Stadt Luckenwalde zur Nutzung des Wohnheimes die gesetzlichen Vertreter der Nutzer.

Die Änderung soll zum Jahresbeginn 2013 in Kraft treten.

Die Entgelte sind weiterhin nicht kostendeckend. Eine Kalkulation zur Berechnung der Gebühren ist deshalb nicht erforderlich. Die verbleibenden Kosten werden innerhalb Brandenburgs den abgebenden Landkreisen auferlegt. Aktuell nutzen 23 Schüler das Wohnheim. 16 kommen nicht aus Brandenburg. Die hier vorgeschlagene Anpassung der Entgelte führt nur bei den Schülern, die nicht aus Brandenburg kommen, zu einer höheren Kostendeckung. Die zu kalkulierende Verringerung des Gesamtdefizits beträgt bei 16 Schülern aus anderen Bundesländern 4.576,- €.

Anlage:

2. Änderungssatzung vom XX.XX.2012 zur Satzung der Stadt Luckenwalde zur Nutzung des Wohnheimes vom 08.05.2002